

versagt ist, das wird aber in großen Städten nicht der Fall sein. Ich bin selbst der Vorsitzende eines Wahlausschusses wenigstens zeitweise gewesen, es wäre mir aber rein unmöglich gefallen, Allen, die sich angemeldet haben, nachzuweisen, ob sie im Besitz der Ehrenrechte gewesen, oder nicht, und auch die meisten Beisitzenden kannten wohl einen Theil der sich Anmeldenden, aber nicht alle, und wenn sie sie kannten, so wußten sie nicht, ob ihre frühern Verhältnisse der Art waren, daß sie den Verlust der Ehrenrechte nach sich gezogen hatten, oder nicht. Es wurden also nur die zurückgewiesen, von denen man wußte, daß sie die Ehrenrechte verloren hatten, während zehn Andere durchschlüpfen, von denen man es nicht wußte. Das ist eine Rechtsungleichheit, die nur da vermieden werden kann, wo alle Beschränkungen wegfallen. Es ist überhaupt ein falscher Begriff, der Begriff der Ehrenrechte, es sind vielmehr politische Rechte, die den Staatsbürgern zustehen, und jeder Staatsbürger, der nicht ganz ausgeschlossen ist von der Gesellschaft, soll das Recht haben, diese politischen Rechte auszuüben; eine Ehre aber kann ich nicht darin finden, es ist vielmehr eine Pflicht und ein Recht der Staatsbürger, die Ausübung derselben zu beanspruchen; es ist dies eben nur eine Folge der alten Begriffe von Ehre, wie sie bis jetzt in der Gesellschaft wurzeln. Ich mache aber noch auf Eins aufmerksam: es ist in den Grundrechten die Strafe des bürgerlichen Todes aufgehoben; ich gebe zwar zu, daß man im juristischen Sinne noch etwas Anderes darunter versteht, allein es ist die Frage, ob es etwas Anderes, als bürgerlicher Tod ist, wenn Sie Jemanden verdammen, die Staatsbürgerrechte nicht ausüben zu dürfen? Ich kann es mir wenigstens nicht anders denken, ich erblicke darin den bürgerlichen Tod, und ich werde mir daher auch erlauben, einen Antrag zu stellen. Es sind zwar bis jetzt schon sehr viele Anträge eingegangen, aber eben deswegen kommt es nicht darauf an, ob noch einer mehr eingebracht wird. Der Antrag lautet: „Die Kammer wolle beschließen, bei der Staatsregierung zu beantragen: Dieselbe wolle den Kammern einen Gesetzentwurf des Inhalts vorlegen: 1) die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Ehrenbürgerrechte sind aufgehoben, 2) zur Ausübung derselben ist vom Erscheinen dieses Gesetzes an jeder männliche Staatsangehörige berechtigt, welcher a) das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat, b) nicht blöds- oder wahnsinnig, und c) sich nicht zur Abbüßung eines Vergehens auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses in Haft befindet.“ Zur Motivirung dieses Antrags will ich mir noch einige Worte erlauben. [Daß ich unter a. das vorgeschriebene Alter hinzugesetzt habe, beruht darauf, weil die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht überall an dasselbe Alter gebunden ist, selbst in der sächsischen Gesetzgebung sind verschiedene Altersgrade angenommen, und es würde daher eine allgemeine Basis nicht anzunehmen sein. Der Punkt b., daß kein Wahn- und Blödsinniger diese Rechte ausüben darf, bedarf keiner Motivirung, und ich komme nun bloß auf Punkt c., daß nur die ausgeschlossen sein sollen, die

sich wegen Abbüßung eines Vergehens auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses in Haft befinden. Ich betrachte solche, die zur Abbüßung eines solchen Vergehens in einer Strafanstalt sind, als solche, die zeitweilig von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen sind, und halte sie deshalb nicht berechtigt, politische Rechte auszuüben; ich betrachte es aber als zu weit gehend, wenn man nach Abbüßung der Strafe noch eine weitere Strafe verhängen und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte noch verdammen wollte. Ich glaube, man darf nicht einmal so weit gehen, daß man die in Untersuchungshaft Befindlichen der Ausübung ihrer bürgerlichen Ehrenrechte beraubt, wenn sie freiwillig nicht darauf verzichtet, es kann sonst sehr leicht sein, daß, wenn irgendwie eine der Freiheit ungünstige Regierung an das Staatsruder kommt, eine Menge Staatsbürger ihrer Ehrenrechte auf eine Zeit dadurch verlustig gemacht werden, daß man über sie eine Untersuchung verhängt und sie der Freiheit während derselben beraubt, um sie von einem gewissen Wahlate zu entfernen. Es ist natürlich, daß in den meisten Fällen man sie nach dieser Zeit wieder entlassen wird, aber man hat sie dann doch momentan gehindert, ihre Rechte auszuüben. Ich mache endlich noch darauf aufmerksam, daß Niemand, der eines Vergehens noch nicht überwiesen ist, als Verbrecher betrachtet werden kann, jeder in Untersuchungshaft Befindliche hat so lange das Recht, als ehrlicher Mann angesehen zu werden, bis der Beweis des Gegentheils geführt ist; so wie das aber geschieht, tritt auch die Strafe ein und von diesem Augenblicke an ist er nicht befähigt, die politischen Rechte auszuüben. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Hensel: Der Abg. Klette hat folgenden Antrag gestellt: „Die Kammer wolle beschließen, bei der Staatsregierung zu beantragen: Dieselbe wolle den Kammern einen Gesetzentwurf des Inhalts vorlegen: 1) die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Ehrenbürgerrechte sind aufgehoben, 2) zur Ausübung derselben ist vom Erscheinen dieses Gesetzes an jeder männliche Staatsangehörige berechtigt, welcher a) das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat, b) nicht blöds- oder wahnsinnig, und c) sich nicht zur Abbüßung eines Vergehens auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses in Haft befindet.“ Und ich frage: Wird derselbe unterstützt? — Nicht ausreichend.

Abg. Schief: Mehrere Redner, die bis jetzt gesprochen haben, haben es für wünschenswerth erklärt, daß die Gesetze in Bezug auf die bürgerlichen Ehrenrechte in Uebereinstimmung gebracht werden möchten; diesen Wunsch theile ich vollkommen. Ich muß aber gleich hinzufügen, daß ich auch an dem Ausdrucke: „bürgerliche Ehrenrechte“ Anstoß genommen habe, und ich wünschte, daß dafür ein anderer gesetzt würde, nämlich der Ausdruck: „staatsbürgerliche Vollberechtigung.“ Die Gründe, welche mich zu dieser Meinung veranlassen, sind folgende: Erstens bin ich der Ueberzeugung, daß der Staat einerseits gar Niemandem die Ehre nehmen kann, sondern